

Hochschulstatistik – Erhebung der Promovierenden

(bei Hochschulen, die in privater Rechtsform organisiert sind)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Promovierenden wird jährlich zum 1. Dezember auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung der Hochschulen über die Promovierenden, die von einer Hochschule eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben und damit an der Hochschule als Promovierender registriert sind. Die Erhebung der Promovierenden erfasst die Promovierenden dabei unabhängig von ihrem Immatrikulationsstatus.

Zweck der Erhebung ist es, Angaben für Promovierende zu Merkmalen der laufenden Promotion, zu persönlichen Merkmalen sowie zum Bildungsverlauf zu gewinnen. Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit. Ausgewählte Angaben aus der Promovierendenstatistik werden auch für die Studienverlaufsstatistik nach § 7 HStatG genutzt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Promovierenden ist das HStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 1 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 10 Absatz 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 11 Absatz 2 HStatG dürfen an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 11 Absatz 1 HStatG dürfen Ergebnisse der Hochschulstatistik auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Der Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Hochschulnummer ist eine Ordnungsnummer und dient der Identifikation der jeweiligen Hochschule. Sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

Weitere Hilfsmerkmale für die Studienverlaufsstatistik nach § 7 HStatG, die auf der Basis ausgewählter Angaben aus der Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistik erstellt wird, § 9 Absatz 1 Nummer 3 HStatG sind der Geburtstag und die ersten vier Buchstaben des Vornamens der Promovierenden. Diese dienen nach § 7 Absatz 2 HStatG der Bildung eines eindeutigen verschlüsselten und nicht rückverfolgbaren Pseudonyms nach dem jeweiligen Stand der Technik und werden nach § 7 Absatz 3 HStatG unmittelbar nach der Bildung des Pseudonyms gelöscht.